

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Sammelfrist bis 23. Mai 2012

Eidgenössische Volksinitiative «Für ein EU-Beitrittsmoratorium»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 15. Oktober 2010 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Für ein EU-Beitrittsmoratorium», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 15. Oktober 2010 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Für ein EU-Beitrittsmoratorium» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Hans-Peter Portmann, Auf der Mauer 7, 8800 Thalwil
 2. Marina Berini Eggenberger, Freudenbergstrasse 12, 8044 Zürich

¹ SR 161.1

² SR 161.11

³ SR 311.0

3. Claudia Chinello, Gattikonstrasse 130, 8136 Gattikon
 4. Claudio Della Giacoma, Orichhöhe 24, 8260 Stein am Rhein
 5. Christiane Jecklin, Seestrasse 300, 8714 Feldbach
 6. Olivier Lüthold, Clausius-Strasse 40, 8006 Zürich
 7. Michel Péclard, Rigistrasse 1, 8802 Kilchberg
-
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Für ein EU-Beitrittsmoratorium» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Interessensgemeinschaft EU-Beitrittsmoratorium, Postfach 424, 8260 Stein am Rhein, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 23. November 2010.

9. November 2010

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Eidgenössische Volksinitiative «Für ein EU-Beitrittsmoratorium»

Die Volksinitiative hat die Form einer allgemeinen Anregung und verlangt, dass die Bundesverfassung in folgendem Sinn ergänzt wird:

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft führt mindestens für die nächsten zehn Jahre ab Inkrafttreten des entsprechenden Verfassungsartikels keine EU-Beitrittsverhandlungen.
2. Dem Schweizervolk wird nach Ablauf der festgelegten Frist eine Verlängerung dieses Moratoriums zur Abstimmung vorgelegt.
3. Schweizerische Interessen werden weltweit mit bilateralen oder multilateralen völkerrechtlichen Verträgen umgesetzt.

